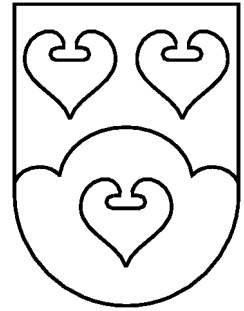


DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



Gemeinde Lienen

Pressemitteilung

Osterfeuer, Verbrennen von Schlagabraum

Osterfeuer sind gem. der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Lienen ausschließlich als so genanntes Brauchtumsfeuer zulässig. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Nachbarschaft oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Es handelt sich somit um eine Versammlung oder Veranstaltung, welche durch die CoronaSchVO des Landes NRW untersagt ist. Entsprechend können keine Osterfeuer stattfinden.

Die Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum ist befristet bis 15.03. d. J., so dass Schlagabraum nicht mehr verbrannt werden darf.

Die Gemeinde wird nicht der anders lautenden Erklärung des Kreisumweltamtes folgen, dass das Verbrennen von Schlagabraum bis zum 08.04.2020 im Rahmen einer Einzelgenehmigung zugelassen werden kann.

Der Entschluss dient einerseits der Vermeidung von Fehlalarmierungen der Feuerwehr. Diese ist über den Kreisbrandmeister in die Krisenarbeit des Kreises eingebunden und soll nicht zusätzlich mit Fehlalarmen belastet werden, die zu befürchten sind, gerade weil diese Feuer nicht am Osterwochenende abgebrannt würden. Außerdem käme es in diesen Fällen zu Kontakten innerhalb der Feuerwehr, ohne dass ein Notfall vorliegt. Hierbei könnten Infektionsketten entstehen, die die Einsatzbereitschaft der Wehr gefährden bzw. zum kompletten Ausfall führen könnten.

Zusätzlich befürchtet die Verwaltung, dass ein Abbrennen weitere unbeteiligte Personen anziehen könnte und damit Verstöße gegen die Vorgabe, dass nicht mehr als 2 Personen zusammenkommen dürfen, provoziert werden. Die Verfolgung und Ahndung solcher Verstöße ist Aufgabe des Ordnungsamtes, welches zeitlich und personell nicht in der Lage ist, diese Abbrennplätze engmaschig zu überwachen.

Letztlich wäre ausschließlich das Verbrennen von Schlagabraum, also kleineren Mengen von Ast- oder Heckenschnitt, zulässig. Die für Osterfeuer gesammelten Materialien entsprechen in Art und Menge überwiegend nicht diesen Vorgaben, so dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung überwiegend nicht vorliegen.